

7. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising

Die Gemeinde Neufahrn b.Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S 458), folgende

Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom 30.03.1992 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 6 Buchstabe d) wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

„d) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen“

§ 16 c Gedenkstätte für Sternenkinder wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1) Die Anlage für Sternenkinder auf dem neuen Teil des Friedhofs Neufahrn ist eine Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten, deren Gewicht unter 500g beträgt und für die keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht.

(2) Das Grabfeld ist eine zentrale Gedenkstätte aus Basaltsäulen und einer Blumenwiese. In der Blumenwiese besteht die Möglichkeit Sternenkinder in einem Fötensarg bestatten zu lassen. Auf den Basaltsäulen können die Vornamen der Sternenkinder eingraviert werden. Hierfür stehen verschiedene Schriftarten zur Auswahl, die Schriftgröße wird vorgegeben.

(3) Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bereichs obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter und Ähnliches dürfen in Erinnerung an die Sternenkinder um die Basaltsäulen gelegt werden.

(4) Die entstehenden Kosten für die Gravur werden von den Nutzungsberechtigten getragen. Die Friedhofsverwaltung vergibt dazu den entsprechenden Auftrag.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Neufahrn, den XX.XX.XXXX